

# Richtlinien

---

Abschussplanung

Abschussdurchführung

Altersbewertung

Streckenbeurteilung

---

beim Schalenwild

(mit Ausnahme des Schwarzwildes)

Im Sinne der Bestimmungen des NÖ Landesjagdgesetzes und der  
NÖ Jagdverordnung, jeweils in der Fassung 2012 und 2011,  
sowie der Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes  
ausgerichtet von  
LJM-Stv. BJM Dir. Werner Spinka

Verbindlich für die Abschussplanung,  
Abschussdurchführung, Altersbewertung,  
Streckenbeurteilung und Hegeschau in NÖ.

# Inhalt

Einleitung . . . . .	3
Abschussplanung, Abschussantrag und Abschussverfügung . .	5
Abschussplanung und Abschussgliederung beim Rehwild . .	13
Gliederung der Rehböcke nach Altersklassen . . . . .	14
Altersklassenbewertung beim Rehbock . . . . .	15
Abschussplanung und Abschussgliederung beim Rotwild . . . .	16
Gliederung des Hirschabschusses nach Altersklassen . . . .	16
Altersklassenbewertung beim Rothirsch . . . . .	19
Abschussplanung und Abschussgliederung beim Gamswild . .	21
Altersbewertung beim Gamswild . . . . .	22
Muffelwildbejagung . . . . .	24
Altersbewertung beim Muffelwild . . . . .	24
Damwildbejagung . . . . .	26
Sikawildbejagung . . . . .	26
Abschussdurchführung, Abschussliste . . . . .	27
Hegeschau . . . . .	33
Bewertungskommissionen . . . . .	40

## Einleitung

Das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 mit seinen Novellen 1991 bis 2012 ist eines der modernsten Jagdgesetze in der Europäischen Union. Zweifelhafte Bestandserhebungen sind nicht Grundlage der Abschussplanung, sondern die Wildschadenssituation sowie der durchschnittliche Abschuss der letzten drei Jahre. Der Abschuss erfolgt nach Altersklassen und nicht nach Hegewerten. Das Überschießen von weiblichem Wild (außer Gamsgeißen), Nachwuchsstücken sowie noch nicht zweijährigen Trophäenträgern ermöglicht eine rasche Reaktion zur Anpassung der Wildbestände, dort wo es erforderlich erscheint. Der von der Behörde verfügte Abschuss ist, das männliche Wild betreffend ein Höchstabschuss (mit Ausnahme der einjährigen Stücke) und beim weiblichen Wild ein Mindestabschuss (mit Ausnahme der Gamsgeißen). Der nunmehr dreijährige Abschussplan reduziert den Arbeitsaufwand für Behörden und Antragsteller, ist aber wie bisher als drei von einander getrennen Abschussverfügungen zu handhaben, die untereinander nicht vermengt werden dürfen. Für Jagdgebiete die auf Grund ihrer Größe oder Beschaffenheit für einen revierbezogenen Abschuss nicht geeignet sind, besteht nunmehr die Möglichkeit des „revierüberschreitenden Abschussantrages“ der insbesondere bei Rot- und Gamswild einer großräumigen Bewirtschaftung dient. Bei derartigen Abschussverfügungen ist ein Überschießen nicht möglich, auch das „Herunterschießen“ in die jüngste Altersklasse ist nicht statthaft. In dieses Jagdgesetz sind wildbiologische Erkenntnisse gleichermaßen eingeflossen wie Maßnahmen zur Wildschadensminimierung, bei gleichzeitiger Erhaltung bzw. Verbesserung von Alters- und Sozialstrukturen bei jenen Wildarten, die das aus wildbiologischer Sicht erfordern.

Die Streckenbeurteilung bei den Hageschauen dient der Überprüfung der Gesamtstrecke, der Altersklassenzugehörigkeit und der Abschussverteilung pro Revier und des gesamten Hegeringes, sowie die Überprüfung der Einhaltung des § 26a (2) NÖ JVO (Kronenhirschregelung zur Verbesserung der Altersstruktur) bei Rothirschen. Um zu verhindern, dass der revierübergreifend verfügte Abschuss überschritten wird, haben die Bewertungskommissionen diese Wildstücke, unmittelbar nach deren Erlegung, in grünem Zustand zu bewerten und einer Altersklasse zuzuordnen.

## *Einleitung*

---

Das Niederösterreichische Landesjagdgesetz und die Niederösterreichische Landesjagdverordnung haben vieles in die Hände der Jagdleiter und jedes einzelnen Jägers gelegt, das bedeutet viel Entscheidungsfreiheit aber auch große Verantwortung für uns alle.

Der Inhalt dieser Broschüre soll nicht nur Funktionären und Streckenbeurteilern als Arbeitsbehelf dienen, sondern vielmehr allen Jägern Niederösterreichs, die sich mit Abschussplanung, Abschussdurchführung und Altersbestimmung beschäftigen als Hilfsmittel dienen, das einen einheitlichen Umgang mit unseren heimischen Schalenwildarten ermöglicht.

## **Abschussplanung, Abschussantrag, Abschussverfügung**

Die mit 1. 1. 1991 und den Novellen bis 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen des NÖ JG besagen:

### **§ 80** **Abschussplan**

(1) Der Abschussplan hat zu enthalten:

1. die Gesamtfläche des Jagdgebietes und dessen Gliederung nach Benützungsorten,
2. die Wildschadenssituation im Jagdgebiet (insbesondere Anzahl der bekanntgewordenen Wildschäden, Ausmaß der geschädigten Flächen und deren Kulturgattung, schädigende Wildart),
3. den durchgeführten Abschuss der letzten 3 Jahre und das Fallwild, dies kann entfallen, wenn ein Wechsel beim Jagdausübungsberechtigten eingetreten ist,
4. den Antrag für den im laufenden und den zwei darauf folgenden Jagdjahren durchzuführenden Abschuss,
5. eine Aufgliederung des zum Abschuss beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf des Jahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke),
6. eine Unterteilung der trophäentragenden Wildstücke mit Ausnahme der Gamskitze und Muffelschafe in Altersklassen,
7. für Auer- und Birkhahnen die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen und zum Abschuss beantragten Stücke.

Der Abschussplan gemäß Z. 5 und 6 ist unter Berücksichtigung des Wildstandes und der Geschlechterverhältnisse gleichmäßig auf alle drei Jahre zu verteilen.

(2) Der revierübergreifende Abschussplan hat zu enthalten:

1. die Angaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 3, 5 und 6,
2. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr durchzuführenden Abschuss;

3. die Bezeichnungen der angrenzenden Jagdgebiete, auf die sich der revierübergreifende Abschuss beziehen soll.

### **§ 81**

#### **Verfahren zur Erlassung der Abschussverfügung**

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für:

- Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode),
- Auer- und Birkhahnen jährlich,
- revierübergreifende Abschüsse von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – sowie Auer- und Birkhahnen jährlich

bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschussplan (§ 80) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese Bestimmung findet auch auf Teile von Eigenjagdgebieten, die gemäß § 51 Abs. 4 verpachtet sind, Anwendung. Diese Bestimmung findet auf das in einem umfriedeten Eigenjagdgebiet gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(2) Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten zu unterfertigen. Bei gepachteten Jagdgebieten hat der Verpächter (bei Genossenschaftsjagdgebieten der Obmann des Jagdausschusses) durch seine Unterschrift die Angaben im Abschussplan hinsichtlich der Wildschadenssituation zu bestätigen. Kann der Verpächter diese Angaben nicht bestätigen, so hat er bis 31. März einen Bericht der Bezirksverwaltungsbehörde unter Verwendung des Abschussplanformulars vorzulegen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung der Wildarten und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation den Abschussplan zu prüfen und den Abschuss zu verfügen.

(4) Um beim weiblichen Wild und bei Nachwuchsstücken die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des Mindestabschlusses sicherzustellen, hat die Behörde erforderlichenfalls dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid vorzuschreiben, dass er männliches Wild, das älter als zwei Jahre ist, erst abschießen darf,

wenn er eine bestimmte Anzahl des weiblichen Wildes und der Nachwuchsstücke der betreffenden Wildart erlegt hat.

(5) In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

(6) Für Gebiete gemäß Abs. 5 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihrer Flächenstruktur eine eigenständige Wildbewirtschaftung nicht zulassen, kann der Abschuss nach Anzahl, Altersklassen und Geschlecht bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage verfügt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

(7) Wird der Abschussplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfasst vorgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss unter Bedachtnahme auf die Abs. 3 bis 6 und 8 zu verfügen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über die Abschussverfügung den Bezirksjagdbeirat zu hören. Sie hat zusätzlich einen vom NÖ Landesjagdverband bestimmten sachkundigen Vertreter und einen Vertreter der Bezirksbauernkammer beizuziehen.

(9) Im Verfahren betreffend den Abschussplan kommt neben dem Jagdausübungsberechtigten bei Pachtjagdgebieten auch dem Verpächter Parteistellung zu. Einer Berufung gegen die Abschussverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(10) Auf Verlangen des Verpächters, in Genossenschaftsjagdgebieten des Jagdausschusses, ist der Jagdpächter verpflichtet, in zumutbarer Weise den Abschuss von Schalenwildstücken

nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

(11) Der vorgelegte Abschussplan gilt bei Schalenwild als Abschussverfügung, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 30. April eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

### **§ 82**

#### **Änderung der Abschussverfügung oder des Abschusses**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Verpächters oder von Amts wegen den von ihr verfügbaren Abschuss einzuschränken, zu erweitern oder die nach § 83 Abs. 3 Z. 1 und 2 bestehende Abschussmöglichkeit außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies infolge Gefährdung einer Wildart durch Naturkatastrophen oder Seuchen oder aus wildbiologischen oder jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. § 81 Abs. 3 gilt sinngemäß.

### **§ 83**

#### **Rechtswirkungen der Abschussverfügung, Ausnahmen**

(1) Der Abschuss von Auer- und Birkhahnen sowie von Schalenwild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, ist nur aufgrund einer von der Bezirksverwaltungsbehörde getroffenen Abschussverfügung zulässig.

(2) Der Abschuss hat sich im Allgemeinen auf alle Revierteile zu erstrecken, auf denen das zum Abschuss bestimmte Wild vorkommt. Er kann sich aber auch auf einzelne Revierteile konzentrieren, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft zur Vermeidung von Wildschäden notwendig erscheint.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss jährlich zu erfüllen. Jede Unterschreitung des verfügten Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen. Vom verfügten Abschuss kann, außer bei einer Verfügung nach § 81 Abs. 6, in folgender Weise abgewichen werden:

1. Bei weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen), Nachwuchsstücken und noch nicht zweijährigen Stücken trophäenträger Wildarten kann der Abschuss über die in der Abschussverfügung festgesetzte Anzahl hinausgehen.
2. Bei Trophäenträgern kann anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschuss in der jüngsten Altersklasse erfolgen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann nur dann gemäß Z. 1 und 2 abweichen, wenn zumindest ein Stück der jeweiligen Altersklasse oder des jeweiligen Geschlechts verfügt ist. Weicht der Jagdausübungsberechtigte bei Trophäenträgern ab, ist die zeitliche Reihenfolge der Abschüsse dabei unbeachtlich.

(4) Auf die Abschussverfügung ist jedes im Jagdgebiet erlegte oder gefallene Wildstück anzurechnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschussverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt.

(5) Wild, das infolge einer Verletzung Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder das seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über die Abschussverfügung hinaus abgeschossen werden. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschuss durch Anführung der hierfür maßgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Wildstücke, die wegen einer Verletzung erlegt werden mussten, ist eine Bestätigung eines Tierarztes über die Art und die Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen.

(6) Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig abgeschossene Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken, der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(7) Auf das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

### Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung

#### § 24 Abschussplan

Der Abschussplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer- und Birkhahnen ist nach dem Muster Anlage 20, 20a oder 20b zu erstellen.

Der Abschussplan kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn er inhaltlich dem Muster Anlage 20, 20a oder 20b entspricht, sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben und die Formerfordernisse (Mantelbogen und Einlageblätter) erfüllt. Eine Ausfertigung des Abschussplanes bzw. der Abschussverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Die Abschussplanung und der Abschussantrag erfolgen mittels drei Formularen:

- Abschussplan für die Jahre 20 .., 20 .., und 20 ..  
für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes
- Revierübergreifender Abschussplan für das Jahr 20 ..  
für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes
- Abschussplan für das Jahr 20 ..  
für Auerwild und Birkwild

Der revierbezogene Abschussplan ist jeweils im ersten, vierten und siebenten Jahr einer Jagdperiode, jeweils für drei Jahre zu erstellen, ist aber wie bisher als drei von einander getrennte Abschussverfügungen zu handhaben, die untereinander nicht vermengt werden dürfen.

Der revierübergreifende Abschussplan sowie der Abschussplan für Auer- und Birkwild sind jährlich zu erstellen.

Die Abschusspläne und auch Abschusslisten können vom Internet unter der Adresse <http://www.noefg.at/Land-Forstwirtschaft/Jagd-Fischerei.html> heruntergeladen werden.

Der Abschussplan umfasst im Wesentlichen:

a) Topographische Daten

Bezirk, Hegering, Revier, Jagdausübungsberechtigter, Gesamtausmaß des Jagdgebietes sowie deren Aufteilung in Wald, Grünland, Gewässer und Flächen, auf denen die Jagd ruht, und besondere für den Abschuss bedeutsame Verhältnisse.

b) Wildschadenssituation (mit Ausnahme von Schäden durch Schwarzwild)

Hier ist eine allgemeine Beschreibung der Wildschadenssituation, die Anzahl der bekannt gewordenen Wildschadensfälle, die Gesamtsumme der ausbezahlten Entschädigungsbeträge, das Ausmaß der geschädigten Flächen, Kulturgattung, Art der Schädigung sowie die schädigende Wildart anzuführen.

c) Unterschrift des Verpächters und des Pächters

Die Unterschrift beider Vertragsparteien soll dazu führen, dass der Grundeigentümergevertreter einerseits die Möglichkeit hat die Behörde von Wildschäden in Kenntnis zu setzen und der Jagdausübungsberechtigte andererseits damit einen höheren Abschussantrag begründen kann.

Die Unterfertigung der einzelnen Abschussanträge zeigt das Einverständnis beider Vertragsparteien über Höhe und Aufteilung des Antrages.

d) Abschussantrag

Der Abschussantrag hat den durchgeführten Abschuss sowie das gesamte Fallwild der letzten drei Jahre zu enthalten. Aus dem Durchschnitt dieser Angaben ergibt sich der neue Abschussantrag, wobei wesentliche Abweichungen unter den topographischen Daten anzuführen sind. Der Grund für solche Abweichungen kann in der Wildschadenssituation oder durch Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) liegen. Die Aufteilung der Gesamtsumme einer Wildart erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger Hegeringvereinbarungen gemäß den, für jede Schalenwildart (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nachstehend angeführten Richtlinien.

### **Der revierübergreifende Abschussplan**

Dieser jährlich zu erstellende Abschussplan dient vor allem der Bewirtschaftung jener Wildarten wie Rot- und Gamswild, die einen großen Lebensraum benötigen. Der Antrag erfolgt unter Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksjägermeister und Hegeringleiter, wobei Wilddichte und Altersklassenaufbau im gesamten Hegering bei der Festsetzung der Anzahl der insgesamt freigegebenen Wildstücke zu berücksichtigen ist. Beim Rotwild gilt als Faustregel, dass in Revieren unter 1000 ha Hirsche der AK I und Hirsche der AK II nur revierübergreifend verfügt werden sollten. Beim Gamswild sind Lebensraum (Wald- oder Gratgams), Tragfähigkeit und Altersstruktur jeweils gesondert zu betrachten.

### **Der Abschussplan für Auer- und Birkwild**

Die vom Fachausschuss für Raufußhühner erlassenen Richtlinien sind eine verbindliche Grundlage der Abschussplanung für das Auer- und Birkwild.

## Rehwild

### Abschussplanung und Abschussgliederung

Durch die Abschussplanung soll ein Geschlechterverhältnis von 1 : 1 erreicht bzw. erhalten werden. Ist innerhalb des Wildstandes tatsächlich ein Geschlechterverhältnis von annähernd 1 : 1 gegeben, so ist der Abschuss jeweils zur Hälfte in männliche und zur Hälfte in weibliche Stücke aufzugliedern, wobei logischer Weise auch die entnommenen Kitze der jeweiligen Geschlechtergruppe zuzuzählen sind. Jahrelange Beobachtungen, sowie die Auswertungen der Abschusslisten zeigen, dass stets  $\frac{1}{3}$  Bockkitze und  $\frac{2}{3}$  Geißkitze zur Strecke kommen. Das würde nachstehende empfohlene Abschussgliederung bedeuten:

Geschlechterverhältnis 1 : 1		Beispiel: Abschuss 100 St. Rehwild	
Böcke	40%	40% Böcke	= 40 St.
Geißen	30%	30% Geißen	= 30 St.
Kitze	30%	<u>30% Kitze</u>	= 10 St. männl./20 St. weibl.
		Entnahme	= 50% männl. u. 50% weibl.

In den meisten Fällen wird das Geschlechterverhältnis jedoch zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben sein. Ist die Abweichung geringfügig so kann nachstehende Aufgliederung Verwendung finden:

Geschlechterverhältnis bis 1 : 1,5		Beispiel: Abschuss 100 St. Rehwild	
Böcke	35%	35% Böcke	= 35 St.
Geißen	30%	30% Geißen	= 30 St.
Kitze	35%	<u>35% Kitze</u>	= 12 St. männl./23 St. weibl.
		Entnahme	= 47% männl. u. 53% weibl.

Ist das Geschlechterverhältnis 1:1,5 oder noch geißenlastiger so wird die Abschussgliederung in der Drittelparität empfohlen, wobei allfällige Rundungsdifferenzen stets dem weiblichen Wild zuzuschlagen sind.

Geschlechter-  
verhältnis 1 : 1,5  
und darüber

Böcke	33%
Geißen	33%
Kitze	33%

Beispiel: Abschuss 100 St. Rehwild

33% Böcke	= 33 St.
33% Geißen	= 34 St.
33% Kitze	= 11 St. männl./22 St. weibl.
Entnahme	= 43% männl. u. 56% weibl.

Die Abschussplanung nach der Drittelparität ist die in Niederösterreich übliche Planungsmethode und wird auch vom Fachausschuss für Rehwild empfohlen.

### Abschussgliederung der Rehböcke

Gemäß den Bestimmungen der Jagdverordnung 1991 sind Rehböcke in zwei Altersklassen zu unterteilen, und zwar:

„Jährlinge“ und  
„Ältere Böcke“

Wildbiologische Erkenntnisse zeigen, dass Rehwild auf Grund seiner kurzen Lebensdauer und der (im Gegensatz zu Rot- und Gamswild) geringen Sozialstruktur einen Altersklassenaufbau nicht benötigt. Allerdings ist es ein legitimes Recht reife und alte Böcke ernten zu wollen. Daher sollte die Zielsetzung in der Altersklasse Älterer Böcke ein Abschussanteil von annähernd einem Drittel fünfjähriger und älterer Böcke sein. Da der Hegewert kein gesetzliches Schonkriterium darstellt, kommt der Eigenverantwortlichkeit jedes Jagdleiters und jedes einzelnen Jägers wesentlich mehr Gewicht zu.

Eine sinnvolle Bejagung sollte nachstehende Streckenanteile ergeben:

40% „Jährlinge“ und  
60% „Ältere Böcke“

## Altersklassenbewertung

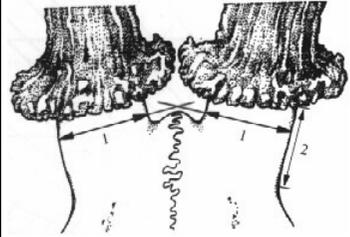
Seit der Jagdgesetznovelle 1991 entfällt die Kiefernvorlage bei den Hageschauen. Um trotzdem annähernd den Anteil an Böcken die fünf Jahre und älter sind feststellen zu können, ist nachstehende Methode (nach Prof. Dr. Habermehl) anwendbar:

### Alterschätzung beim Rehwild

Zieht man eine gedachte Linie waagrecht durch die Rosen und ergeben diese Linien zwischen den Rosen einen oben liegenden Schnittpunkt, so ist davon auszugehen, dass der Bock fünf Jahre oder älter ist.

In der Regel sind beim zweijährigen Bock die Rosen nach innen geneigt, beim 3–4-jährigen stehen sie horizontal und beim 5–6 Jahre alten Bock und darüber sind sie nach außen gerichtet.

*nach Prof. Dr. Habermehl*



# Rotwild

## Abschussplanung und Abschussgliederung

Ist innerhalb bestimmter Lebensräume tatsächlich ein Geschlechterverhältnis von annähernd 1:1 gegeben, ist der jährliche Abschuss nach Drittelparität in Hirsche, Tiere und Kälber aufzugliedern. In vielen Fällen aber ist das wünschenswerte Geschlechterverhältnis nicht gegeben, dort muss regional durchgreifend der Abschuss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen unter der Zielsetzung auf die Herstellung eines Geschlechterverhältnisses von 1:1 abgestellt, d.h. vorwiegend auf Kahlwild bezogen werden. In Wildschadensgebieten ist der Abschussantrag auf 1:2:2 (Hirsche:Tiere:Kälber) festzusetzen. Auf Grund der Tatsache, dass Rotwild einen großen Lebensraum beansprucht, kann die Feststellung über das tatsächliche Geschlechterverhältnis nur großräumig, d.h. zumindest hegeringweise erfolgen. Ist ein Jagdgebiet von seiner geographischen Lage oder seiner Größe so beschaffen, dass eine eigenständige Abschussdurchführung nicht sinnvoll erscheint, so ist bei der Planung von der Möglichkeit des „revierübergreifenden Abschussplans“ Gebrauch zu machen. Auch hinsichtlich der Abschussplanung der Hirsche ist der Gesamtlebensraum, aber zumindest der Hegering als Basis heranzuziehen.

## Gliederung des Hirschabschusses nach Altersklassen

Gemäß NÖ JVO sind Rothirsche in drei Altersklassen zu unterteilen:

### **Altersklasse III:**

Rothirsche, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

### **Altersklasse II:**

Rothirsche, die das 5. Lebensjahr vollendet und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

### **Altersklasse I:**

Rothirsche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Im Hinblick auf das Zielalter von mindestens zehn vollendeten Lebensjahren gilt die Altersklasse II als Schonklasse, d. h. aus dieser

Altersklasse sollten, bei intakter Altersstruktur nur 10 bis 15% des Hirschabschusses entnommen werden.

Der biologisch richtige Altersklassenaufbau der Rothirsche sei wie folgt dargestellt:

<b>Altersklasse III:</b>	55%
<b>Altersklasse II:</b>	30%
<b>Altersklasse I:</b>	15%

Ist ein solcher Altersklassenaufbau tatsächlich vorhanden, so erscheint nachstehende Abschussgliederung gerechtfertigt:

<b>Altersklasse III:</b>	60%–70%
<b>Altersklasse II:</b>	10%–15%
<b>Altersklasse I:</b>	20%–25%

wobei zumindest ein Viertel der Hirsche, die aus der Altersklasse III entnommen werden, noch nicht zweijährige Hirsche, also Schmalspießer sein müssten. Der hohe Anteil an Hirschen der Altersklasse I in diesem Abschussplankonzept ist nur in wenigen Rotwildrevieren vorhanden, zeigt aber die Notwendigkeit die Anzahl alter Hirsche anzuheben.

Für Rotwildgebiete die auf Grund ihrer Revier- und Wildstandstruktur offensichtlich unter Althirschmangel leiden, was für viele Rotwildreviere Niederösterreichs zutrifft, empfiehlt sich folgende Hirschabschussgliederung:

<b>Altersklasse III:</b>	70%–80%
<b>Altersklasse II:</b>	10%–15%
<b>Altersklasse I:</b>	10%–15%

wobei zumindest ein Drittel der Hirsche, die aus der Altersklasse III entnommen werden, noch nicht zweijährige Hirsche, also Schmalspießer sein müssten.

### Abschussdurchführung

#### Hirsche:

Der Abschuss hat so zu erfolgen, dass innerhalb eines Jahres jedenfalls die Abschussparität gegeben sein muss, was bedeutet, dass auch vermehrt auf den Abschuss von Tieren und Kälbern zu achten ist. Wird in einem Jagdgebiet überwiegend männliches Wild zur Strecke gebracht, so kann die Behörde vom § 81 (4) Gebrauch machen und den Abschuss von Trophäenträgern bis zur Abschusserfüllung einer bestimmten Anzahl von weiblichen Stücken aussetzen.

Mit der Jagdgesetznovelle 2002 wurde zur Verbesserung der Alterstruktur der § 26a NÖ JVO abgeändert. Diese Änderung soll nicht nur ermöglichen, dass eine bestimmte Anzahl an Hirschen in die Altersklasse I durchwächst, sondern bringt auch den Vorteil, dass hinkünftig der Abschuss nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ durchgeführt wird, was insgesamt geringere Wildbestände bei verbesserten Strukturen erlaubt.

#### **§ 26 a (NÖ JVO)**

#### **Durchführung des Abschusses**

- (1) Bei der Durchführung des Abschusses dürfen nur jene Stücke erlegt werden, die auf Grund ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, dass sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben.
- (2) Beim Rotwild dürfen zur Gewährleistung des biologisch richtigen Altersklassenaufbaues in der Altersklasse II beidseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden. Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist. Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu deren Spitze.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

#### **Tiere und Kälber:**

Der Anteil an Schmaltieren sollte nicht mehr als 40% vom Tierabschuss betragen. Beim Abschuss der Alttiere ist das Augen-

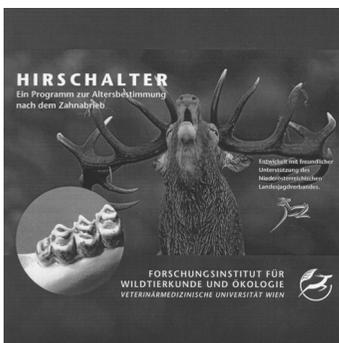
merk auf überalterte Tiere zu legen, da diese fast ausschließlich Wildkälber setzen und dadurch das Geschlechterverhältnis zu Gunsten des weiblichen Wildes verschieben. Der vermehrte Abschuss von Kälbern im Herbst reduziert den Wildbestand bereits vor dem Winter, wodurch die Frühsommerbejagung auf Schmaltier und Schmalspießer reduziert werden kann und die dadurch ausbleibende Beunruhigung schadensminimierend wirkt.

Intervallbejagung: Bei der Bejagung von Rotwild soll eine Jagdruhe von geschlossenen 6 Wochen während der Schusszeit 1.5. bis 31.12. festgelegt und eingehalten werden.

## Altersklassenbewertung

Die Altersbewertung von Rothirschen hat wie folgt zu erfolgen:

1. Spießer, die keine Rosenbildung (nicht zu verwechseln mit Tulpenbildungen) aufweisen, sind als einjährig (Schmalspießer) zu bewerten.
2. Hirsche, deren M3 (6. und letzter Backenzahn) noch nicht vollständig entwickelt und keinerlei Abschiff zeigen, sind der Altersklasse III zuzuordnen.
3. Alle anderen Hirsche sind mit dem vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde, mit Unterstützung des NÖ Landesjagdverbandes entwickelten PC-Programmes „Hirschalter“ zu bewerten. Das



Merkmal	Ausprägungsgrad
1. <b>Dentinband am P2</b> (2. Vorbackenzahn oder Prämolare)	nicht sichtbar unterteilt durchgehend
2. <b>Schmelzschlinge am P3</b> (3. Vorbackenzahn)	tief flach in Spuren vorhanden oder verschwunden
3. <b>Einbiss am P3</b> (3. Vorbackenzahn)	offen geschlossen
4. <b>Einbiss am P4</b> (4. Vorbackenzahn)	offen geschlossen
5. <b>Kaurandentin an M1, M2 und M3</b> (1., 2. und 3. Backenzahn oder Molar)	strichförmig schmaltrapezförmig breittrapezförmig oval breitflächig verschwunden
6. <b>Kunde an M1, M2 und M3</b> (1., 2. und 3. Backenzahn)	weit offen offen eng in Spuren verschwunden
7. <b>Kundenhöcker am M1</b> (1. Backenzahn)	vorhanden nicht mehr vorhanden
8. <b>Einbiss am Anhang von M3</b> (3. Backenzahn)	noch nicht rundherum rundherum
9. <b>Ring am Anhang von M3</b> (3. Backenzahn)	noch nicht sichtbar oval rund in Spuren verschwunden

Programm kann unter der Internetadresse [www.noeljv.at](http://www.noeljv.at) (Service-download-Punkt 10–I) kostenlos heruntergeladen werden. Diesem leicht zu bedienenden Programm sind neben nachstehend angeführten Kriterien auch die geologischen Formationen Niederösterreich unterlegt, wodurch eine Genauigkeit gegenüber dem Zahnschliff von bis zu 95% gegeben ist.

4. Sollte auch diese Bewertungsmethode nicht ausreichend sein, so kann beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, 1160 Wien, Savoyenstr. 1 ein Zahnschliff gemäß den durch das Forschungsprojekt „Optische Alterserkennung beim Rothirsch“ erlangten Erkenntnissen beantragt werden. Diese Variante ist die genaueste, allerdings sind rd. 20% der eingesendeten Kiefer nicht bewertbar. Der Kieferast ist vom Bezirksjägermeister oder dem zuständigen Hegeringleiter einzusenden. Ist der Kiefer nicht bewertbar, so gilt das Ergebnis der Bewertungskommission. Wurde der Kiefer vom Erleger zum Zahnschliff eingesandt, so ist das Gutachten, die Trophäe inklusive Oberkiefer und der bewertete und der unbewertete Kiefer zur Kontrolle seiner Zugehörigkeit der Bewertungskommission oder der zuständigen Behörde vorzulegen und anzuerkennen. Anerkannt werden nur Gutachten, die vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie 1160 Wien erstellt wurden.
5. Revierübergreifend verfügte Hirsche sind in grünem Zustand der zuständigen Grünbewertungskommission vorzulegen und von dieser, gemäß den Punkten 1–3 zu bewerten und einer Altersklasse zuzuordnen. Von der Bewertungskommission ist das Ergebnis schriftlich in zweifacher Ausfertigung festzuhalten, wobei ein Exemplar der Hegeringleiter erhält, die Zweitausfertigung verbleibt beim Erleger, zur Vorlage bei der Hegeschau. Die Bewertung durch die Grünkommission ersetzt die Bewertung im Zuge der Hegeschau.

# Gamswild

## Abschussplanung und Abschussgliederung

Diese Wildart ist durch den Umstand geprägt, dass beide Geschlechtergruppen als Trophäenträger in Altersklassen unterteilt sind.

Gemäß NÖ JVO wird das Gamswild in drei Altersklassen unterteilt:

### **Altersklasse III:**

*Böcke und Geißen*, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

### **Altersklasse II:**

*Böcke*, die das 3. Lebensjahr vollendet  
und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

*Geißen*, die das 3. Lebensjahr vollendet  
und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

### **Altersklasse I:**

*Böcke* die das 8. Lebensjahr vollendet haben

*Geißen*, die das 10. Lebensjahr vollendet haben

Im Interesse der Erzielung eines biologisch sinnvoll gegliederten Gamswildbestandes, wie auch unter Bedachtnahme der Notwendigkeit eines mancherorts reduzierenden Eingriffes, ist dem Kitzabschuss große Bedeutung beizumessen. Obwohl dagegen nach wie vor deutliche Aversionen bestehen, wird in den meisten Lebensräumen der Gesamtabschuss zu je einem Drittel an Böcken, Geißen und Kitzen zu erfolgen sein.

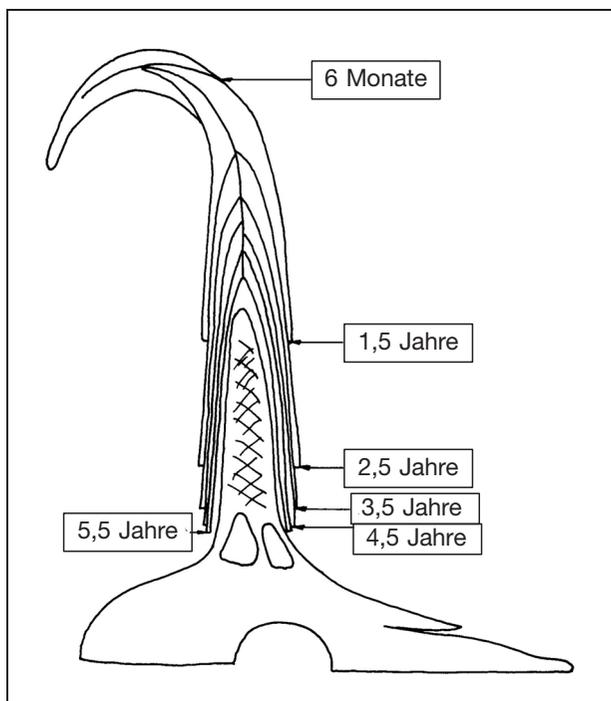
Bei Geißen und Böcken sollte die Abschussgliederung nach Altersklassen annähernd wie folgt aussehen:

<b>Altersklasse III:</b>	40%
<b>Altersklasse II:</b>	20%
<b>Altersklasse I:</b>	40%

Leidet ein Jagdgebiet allerdings unter akutem Mangel an Gämsen der Altersklasse I, so ist die Altersklasse II zur Gänze zu schonen.

### Altersbestimmung

Das Längen und Dickenwachstum der Gamskrucken ruht von Dezember bis März fast völlig. Dadurch werden Schichten gebildet, die äußerlich meist gut erkennbar sind und als Jahresringe bezeichnet werden. Im 2. Monat trägt das Kitz bereits kleine Hornkegel, die die künftige Kruckenspitze darstellen. Im 3. Monat hat das Kitz meist 15 bis 20 mm lange „Hörnchen“, die noch aufrecht nach oben zeigen. Mit 4 bis 5 Monaten erkennt man bereits etwa 25 bis 30 mm lange und leicht nach hinten gebogene Krucken. Mit 7 Monaten, also im Dezember des Setzjahres sind die Krucken 55–65 mm lang und leicht nach hinten gebogen, aber noch nicht gehakelt. In dieser Zeit wird der erste Jahresring (Kitzring) gesetzt. Das größte Längenwachstum der Krucken erfolgt im 2. und 3. Lebensjahr. Im 4. Lebensjahr macht der Zuwachs der Krucken noch



ca. 10–15 mm aus, im 5. Lebensjahr nimmt das Wachstum gerade noch 5 mm zu, um dann vom 6. Lebensjahr an jährlich nur noch 1–2 mm (Millimeterringe) zu betragen. Die in den ersten 4 Lebensjahren sehr breite Kruckenbasis erfährt mit der Ausbildung der „Millimeterringe“ in der Regel eine signifikante Verengung, so dass sie wie eingeschnürt wirkt. Mit 5 Jahren „schließt“ sich die Krucke. Das ist ein wichtiges Merkmal, wenn die Erkennung der Jahresringe im Bereich von 3–5 Jahren wegen Verpechung problematisch erscheint.

Das Niederösterreichische Jagdgesetz spricht in der Altersklasseneinteilung von vollendeten Jahren. Da die Jahresringe beim Gamswild jeweils im Dezember gesetzt werden, also mit 6 Monaten, 1 ½, 2 ½, 3 ½ Jahren usw., ist jeweils ein Ring in Abzug zu bringen. Entweder der Kitzring oder der letzte am Kruckenende.

# Muffelwild

## Abschussplanung und Abschussgliederung

Gemäß NÖ Jagdverordnung sind Muffelwidder in zwei Altersklassen zu unterteilen und zwar:

### **Jugend:**

Widder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

### **Ältere Widder:**

Widder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben.

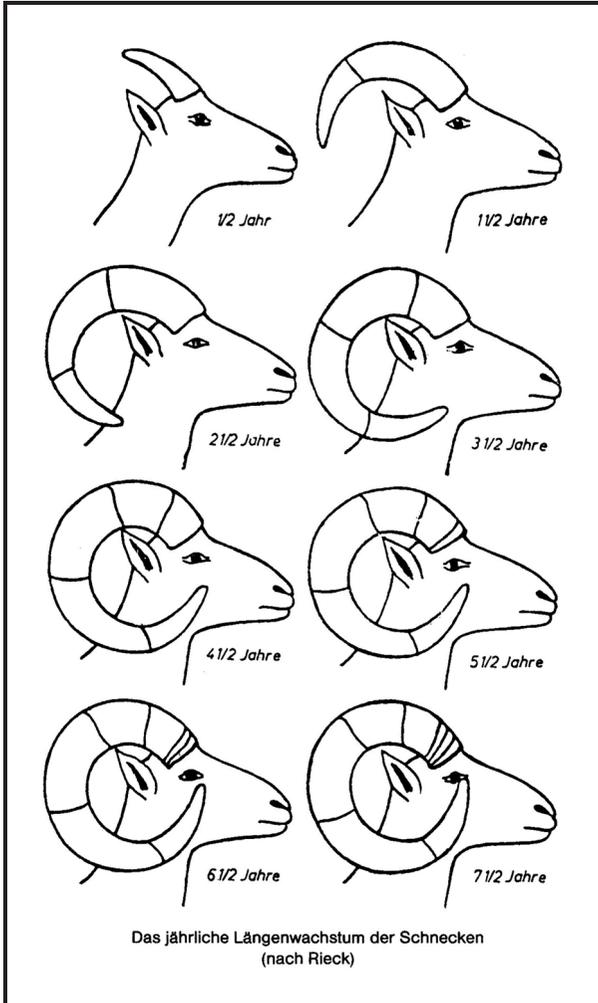
Muffelwild kommt in Teilen Niederösterreichs nach wie vor in freier Wildbahn vor. Das biologisch richtige Geschlechterverhältnis beträgt 1:1. Die Gliederung des Gesamtabschlusses sollte bei einem derartigen Geschlechterverhältnis in Drittelparität erfolgen, wobei nachstehender Abschuss beim männlichen Wild empfehlenswert ist:

<b>Jugend</b>	60%
<b>Ältere Widder</b>	40%

## Altersbestimmung

Das Niederösterreichische Jagdgesetz spricht in der Altersklasseneinteilung von vollendeten Jahren. Da die Jahreswülste beim Muffelwidder, wie beim Gamswild mit 6 Monaten, 1 1/2, 2 1/2, 3 1/2 Jahren usw., gesetzt werden, ist jeweils ein Wulst in Abzug zu bringen. Entweder der Lammwulst oder der letzte am Schneckenende.

*Siehe auch Zeichnungen nächste Seite!*



## Damwild

Damwild kommt lokal im Bereich des Waldviertels vor. Eine Abschussplanung und Abschussgliederung hat daher speziell auf die Vorkommensgebiete Bezug zu nehmen. Von einer generellen Empfehlung wird daher Abstand genommen. Gemäß NÖ JVO gilt eine Altersgliederung wie folgt:

**Altersklasse III:**

Damhirsche, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

**Altersklasse II:**

Damhirsche, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

**Altersklasse I:**

Damhirsche, die das 9. Lebensjahr vollendet haben.

## Sikawild

Sikawild kommt lokal im Bereich der Donauauen vor. Eine Abschussplanung und Abschussgliederung hat daher speziell auf die Vorkommensgebiete Bezug zu nehmen. Von einer generellen Empfehlung wird daher Abstand genommen. Gemäß NÖ JVO gilt eine Altersgliederung wie folgt:

**Altersklasse III:**

Sikahirsche, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

**Altersklasse II:**

Sikahirsche, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

**Altersklasse I:**

Sikahirsche, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.

## **Abschussdurchführung, Abschussliste**

Die mit 1. 1. 1991 und den Novellen bis 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen des NÖ JG und der NÖ JVO besagen:

### **§ 84**

#### **Abschussliste**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte muss eine Abschussliste führen und dafür die von der Landesregierung bestimmten Formulare verwenden.

Dies gilt nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat

- die einzelnen Abschüsse und die gefallenen Wildstücke des Schalenwildes unverzüglich und
- die anderen erlegten oder gefallenen Wildstücke in einer Gesamtsumme spätestens vor der Vorlage der Abschussliste an die Bezirksverwaltungsbehörde und
- jeden unbeabsichtigten Fang und jede unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten spätestens vor der Vorlage der Abschussliste an die Bezirksverwaltungsbehörde in die Abschussliste einzutragen.

(3) Die Abschussliste muss während des Jagdjahres beim Jagdausübungsberechtigten aufliegen. Wohnt der Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem das Jagdgebiet liegt, muss die Abschussliste beim Jagdaufseher liegen.

Wohnt auch der Jagdaufseher außerhalb des Verwaltungsbezirkes, muss die Abschussliste bei einem vom Jagdausübungsberechtigten Bevollmächtigten liegen. Dieser Bevollmächtigte muss im Verwaltungsbezirk des Jagdgebietes wohnen. Der Jagdausübungsberechtigte muss Name und Wohnort des Bevollmächtigten bekannt geben, und zwar

der Bezirksverwaltungsbehörde,

bei Pachtjagden dem Verpächter und

bei Genossenschaftsjagden dem Obmann des Jagdausschusses.

Gibt der Jagdausübungsberechtigte innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festgesetzten Frist keinen Bevollmächtigten bekannt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bevollmächtigten zu bestellen.

(4) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen in die Abschussliste jederzeit einsehen.

(5) Die Abschussliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund der Eintragungen in der Abschussliste den Erhaltungszustand des Wildes, sowie die Fälle des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten zu überwachen.

### **Die Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung besagen:**

#### **§ 26a**

#### **Durchführung des Abschusses**

(1) Bei der Durchführung des Abschusses dürfen nur jene Stücke erlegt werden, die aufgrund ihrer Körper- und Trophäenentwicklung darauf schließen lassen, dass sie das der bewilligten Altersklasse entsprechende Lebensalter haben.

(2) Beim Rotwild dürfen zur Gewährleistung des biologisch richtigen Altersklassenaufbaues in der Altersklasse III ein- und beidseitige Kronenhirsche und in der Altersklasse II beidseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden. Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist. Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu deren Spitze.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht in umfriedeten Eigenjagdgebieten.

#### **§ 26b**

#### **Abschussliste**

Für die Abschussliste sind die Formblätter nach der Anlage 20c zu verwenden. Die Abschussliste kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn sie inhaltlich dem Muster Anlage 20c

entspricht, sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben und die Formerfordernisse (Mantelbogen und Einlageblätter) erfüllt. Eine Ausfertigung der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Der von der Behörde verfügte Abschuss ist betreffend jener Trophäenträger, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ein Höchstabschuss, und für noch nicht zweijährige Trophäenträger sowie für weibliches Wild (außer Gamsgeißen) und Nachwuchsstücke ein Mindestabschuss und muss erfüllt werden. Ergibt sich innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer des revierbezogenen Abschussplanes die Notwendigkeit den Abschuss zu erhöhen, so ist von der im § 82 NÖ JG festgesetzten Möglichkeit des Überschießens von weiblichem Wild, Nachwuchsstücken und noch nicht zweijährigen Trophäenträgern Gebrauch zu machen. Bei noch nicht zwei jährigen Trophäenträgern kann vom Überschießen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn in der jüngsten Altersklasse der jeweiligen Wildart zumindest ein Stück revierbezogen für das betreffende Jagdjahr verfügt wurde. Analog dazu gilt das auch für weibliches Wild und Nachwuchsstücke. Damit ist auch eine, vom Abschussplan unabhängige, kurzfristige Bestandsregulierung möglich.

Der Abschuss selbst hat sich grundsätzlich auf das gesamte Jagdgebiet zu erstrecken, kann sich aber aus, z. B. waldbaulichen Gründen, schwerpunktmäßig auch auf Teile davon beschränken. Um Wild möglichst wenig zu beunruhigen, sollte vermehrt von der Möglichkeit der Intervallbejagung Gebrauch gemacht werden. Dabei wechselt sich absolute Ruhe mit kurzen, intensiven Jagdzeiten ab. Weitere Empfehlungen zur Abschussdurchführung sind bei der jeweiligen Wildart angeführt.

### **Abschussliste:**

Die Abschussliste umfasst im Wesentlichen:

#### a) Topographische Daten

Bezirk, Hegering, Revier und den Jagdausübungsberechtigten

### b) Begründung der Nichteinhaltung der Abschussverfügung:

Jede Abweichung zum verfügten Abschuss ist in der Abschussliste zu begründen. Gründe für die Nichterfüllung können Naturkatastrophen (Hochwasser), nachweisliche dauerhafte Störung des Jagdbetriebes oder andere Einflussfaktoren sein.

### c) Unterschrift:

Die Abschussliste ist ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) zu unterfertigen. Eine Unterschrift durch andere Personen wie Jagdaufseher etc. ist nicht statthaft.

### d) Einlageblätter:

Für jede Wildart ist ein eigenes Einlageblatt bzw. mehrere fortlaufende Blätter zu erstellen, auf denen Hegering und Jagdgebiet anzuführen sind. Die Nummer beginnt bei jeder Wildart mit der Ziffer 1 und ist fortlaufend zu führen. Pro Zeile ist nur ein erlegtes oder aufgefundenes Wildstück einzutragen. Bei Fallwild ist die Eintragung in der jeweiligen Spalte einzuringeln (bei EDV-mäßiger Erfassung erfolgt eine graue Hinterlegung der Zahl) und in der Spalte Bemerkungen die Ursache mit „KFZ“ oder „Sonstige“ festzuhalten. In der Rubrik „Name des Erlegers“ ist der Name jener Person einzutragen, die das Wildstück erlegt hat.

Der Name des Erlegers hat aus Datenschutzgründen bei der zweiten Ausfertigung zu entfallen. Alle Spalten sind zu summieren und fortzuschreiben. Jede Blattsumme gilt als Übertrag. Das Summieren jedes Blattes einzeln ist unzulässig.

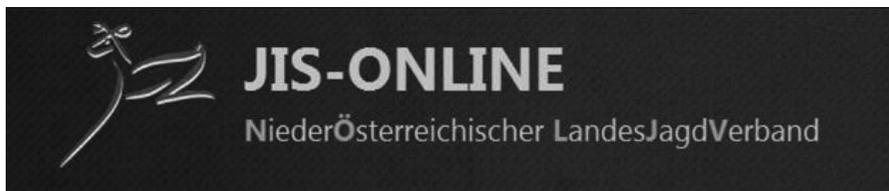
## Möglichkeiten der Abschusslistenführung:

Das rechtlich korrekte Führen von Abschusslisten sieht drei Varianten vor:

1. Führen der Abschussliste in Papierform mittels handgeschriebener Einträge. Formulare bestehend aus Mantelbogen und Einlageblättern sind bei den Bezirkshauptmannschaften (Magistraten) erhältlich.
2. Führen der Abschusslisten in elektronischer Form, durch Verwendung der unter der Internetadresse <http://www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Jagd-Fischerei.html> herunterladbaren Formulare. Diese Anwendung hat den Vorteil, dass eine Überprüfung

der Eingaben erfolgt, das Fallwild durch graue Unterlegungen gekennzeichnet wird und auch automatisch Summen gebildet werden.

3. Führen der Abschusslisten durch die Internetapplikation „JIS Online“, bei der jeder Jagdausübungsberechtigte nach Anmeldung einen kostenlosen, passwortgeschützten Zugang erhält. Neben den unter 2. dargestellten Vorteilen bietet dieses Programm weitere Auswertungen, entspricht auch einer persönlichen Revierkartei und wird nachstehend erläutert.



Mit dem Internet-Portal „JIS-Online“ stellt der NÖ Landesjagdverband allen Jagdausübungsberechtigten in NÖ ein Werkzeug zur digitalen Erfassung und Verwaltung der Abschusslistendaten zur Verfügung.

### **Inhalte:**

#### **Abschussplan:**

Die Abschussplandaten sind bereits im Programm gespeichert und werden im Abschusslistenformular angezeigt.

#### **Abschussliste:**

Die Abschusslistendaten werden vom registrierten Jagdausübungsberechtigten für das laufende Jagdjahr eingegeben und verwaltet. Es kann eine gesetzeskonforme Abschussliste erstellt, ausgedruckt und gespeichert werden. Damit ist auch eine elektronische Übermittlung der Abschussliste an die Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

### Revierkarte:

Für das Revier wird dem registrierten Jagdausübungsberechtigten eine Revierkarte, wahlweise auch mit Hintergrundkarten (Straßenkarte, Luftbild), zur Verfügung gestellt.

### Lebensmittelunternehmer-Protokoll:

Für das Schalenwild können die vorgesehenen Daten eingegeben und verwaltet werden.

### Datenverwaltung:

Alle Daten werden im Rechenzentrum der Firma UNIDATA GEO-DESIGN GmbH gespeichert. Der zuständige HRL und der zuständige BJM (jeweils für ihren Wirkungsbereich) sowie die Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes haben laufend Zugriff auf die erfassten Daten.

### Technische Voraussetzungen:

Internetzugang mit PC und Webbrowser;  
E-Mail-Adresse

### Kosten:

Die Nutzung von JIS-Online wird den Jagdausübungsberechtigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### Anmeldung/Registrierung:

Der Jagdausübungsberechtigte meldet sich mit dem Formular „Anmeldung und Datenschutzerklärung – JIS-Online“ beim NÖ LJV an. Nach Registrierung erhält er ein Kennwort (E-Mailadresse) und ein Passwort für den Internetzugang. Mit der Registrierung verpflichtet sich der Jagdausübungsberechtigte zur fristgerechten Eingabe aller Abschusslistendaten gem. NÖ Jagdgesetz.

Information: NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien, Tel.: 01/405 16 36-0, E-mail: jagd@noeljv.at, Internet: www.noeljv.at

## Hegeschau

Die mit 1. 1. 1991 und den Novellen bis 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen des NÖ JG und der NÖ JVO besagen:

### § 85

#### Hegeschau

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des NÖ Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anordnen. Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§§ 4, 8) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Erleger trophäenträgerender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung taugliche Teile des Wildkörpers zur Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und die Teile des Wildkörpers während des laufenden und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Besitzt der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen.

(3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den NÖ Landesjagdverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadenssituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Auf das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

### In der NÖ Jagdverordnung wird folgendes festgelegt:

#### Hegeschau

##### § 27

#### Hegeschaubereich

Die öffentliche Hegeschau wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Verwaltungsbezirk oder nur für Teile desselben (Hegeringe) angeordnet. In dem Hegeschaubereich sind Jagdgebiete mit gleichartigen jagdlichen Verhältnissen einzubeziehen, sodass eine entsprechende Übersicht und Beurteilungsmöglichkeit gewährleistet ist.

##### § 27a

#### Trophäen

(1) Bei der Hegeschau sind vom Erleger die Trophäen der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – für den in der Verordnung festgesetzten Zeitraum vorzulegen. Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist die Trophäe in ungekaptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen. Bei Geweihträgern – ausgenommen Rehböcke – sind auch die linken Unterkieferäste vorzulegen. Zu diesem Zweck haben die Erleger diese Trophäen und Unterkieferäste während des Erlegungsjahres und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren.

(2) Die Trophäen sind von den Erlegern mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

##### § 27b

#### Durchführung

(1) Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten. Der NÖ Landesjagdverband kann mit der Durchführung den Bezirksjägermeister und die Hegeringleiter betrauen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§ 4 NÖ JG) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Kennzeichnung durch Anbohren aller vorgelegter Trophäen ist auf der Rückseite des linken Rosenstockes bzw. Stirnzapfens und auf der Außenseite der Unterkiefer unterhalb der Zahnreihe vorzunehmen.

(3) Die Trophäenbeurteilung und -kennzeichnung erfolgt vor der Eröffnung der Hegeschau. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben einen Bericht über die Beurteilung zu erstatten.

(4) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Hegeschaubereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

(5) Die Zuordnung zu der jeweiligen Altersklasse ist am Trophäenanhänger zu vermerken.

(6) Über das Ergebnis der Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Abschussverfügung und der Einhaltung der Geschlechtergruppen und Altersklassen innerhalb der einzelnen Jagdgebiete und des gesamten Hegeschaubereiches ist im Rahmen der Hegeschau zu berichten.

(7) Die Wildschadenssituation ist hinsichtlich Ausmaß, Ursachen, Entwicklung und Vermeidung ebenfalls zu besprechen.

(8) Die Rückgabe der Trophäen und Unterkiefer erfolgt nach Schluss der Hegeschau.

## **§ 28**

### **Verbringung der Trophäe ins Ausland**

Besitzt der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen. Das Beurteilungsergebnis und die Verbringung der Trophäe ins Ausland sind auf dem Trophäenanhänger zu vermerken, und dieser ist bei der Hegeschau anstelle der Trophäe vom Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen.

### **Organisatorische Voraussetzungen:**

Hegeschaubereiche sind der Zusammenschluss von Jagdgebieten mit möglichst gleichartigen jagdlichen Verhältnissen, sodass eine entsprechende Übersicht und Beurteilungsmöglichkeit gewährleistet ist.

### **Rechtliche Basis:**

Im NÖ Jagdgesetz (§ 85) und in der NÖ Jagdverordnung (§ 27, 27a, 27b, und 28) ist der rechtliche Rahmen der Hegeschau festgelegt.

Die Hegeschau wird üblicherweise auf Antrag der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung angeordnet. Sie wird vom NÖ Landesjagdverband veranstaltet, wobei der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiter mit der Durchführung betraut sind. Die Hegeschau ist öffentlich zugänglich. Die Jagdberechtigten (Grundeigentümer) und die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Form – Anschlag der Verordnung an den Gemeindetafeln und Verlautbarung im Amtsblatt bzw. Österreichs Weidwerk – einzuladen.

Die Erleger von trophäentragenden Wildstücken haben die Trophäen bei der zuständigen Hegeschau vorzulegen. Die Trophäen sind von den Erlegern mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

### **Datenfluss:**

- Die Bezirksverwaltungsbehörde übergibt unmittelbar nach dem 15. 1. die Zweitausfertigung der Abschusslisten dem Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle).
- In Zusammenwirken des BJM, der HRL und der Streckenbeurteiler ist zeitgerecht vor den Hegeschauen (jedenfalls bis 31. 1.) eine Abschusslistenkontrolle im Vergleich mit den genehmigten Abschussplänen vorzunehmen. Im Zuge dieser Kontrolle werden sämtliche Abschussdaten im JIS Bezirksstellenprogramm erfasst. Der Ausdruck der Abschussevidenz- und Beurteilungsblätter pro Wildart sind die Grundlage für die Streckenbeurteiler und werden im Zuge der Hegeschauen durch diese korrigiert. Eine anschließende Berichtigung im JIS Bezirksgeschäftsstellenprogramm erfolgt durch den BJM oder einem von ihm Bevollmächtigten.

- Je einen Ausdruck der korrigierten Abschussevidenz- und Beurteilungsblätter, unter Anführung allfälliger Verstöße gegen das NÖ JG und die NÖ JVO erhält die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) und der zuständige HRL.
- Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Datenerfassung und allfälliger Korrekturen, ausschließlich durch die Bezirksgeschäftsstellen. Die erfassten Daten sind jeweils am 31. 1., am 31. 3. und am 30. 4. mittels Datentransfer an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Bei allfälligen Änderungen danach (Berufungen, Bescheidkorrekturen etc.) ist ein weiterer Datentransfer durchzuführen. Durch die Landesgeschäftsstelle des NÖ LJV erfolgt ein Datentransfer an das Land Niederösterreich und ermöglicht den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten Dateneinsicht.

### **Formulare:**

- Abschussplan, Abschussliste und Anschlussbogen zur Abschussliste (erhältlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im Internet oder mittels JIS Online)
- Abschussevidenz- und Beurteilungsblatt (Ausdruck aus dem JIS Bezirksgeschäftsstellenprogramm)
- Graphiktabellen über die Abschlussthroughführung, durch JIS Online sowie Auswertungen durch die Landesgeschäftsstelle des NÖ LJV
- Die Revierkartei ist im JIS Programm integriert.

### **Streckenüberprüfung:**

- Überprüfender Vergleich zwischen Beurteilungsergebnis der vorgelegten Trophäen und den Abschusslisteneinträgen
- Überprüfender Vergleich zwischen verfügbarem Abschuss laut Abschussplan und Beurteilungsergebnis der vorgelegten Trophäen sowie Abschusszahlen bei weiblichem Wild und Nachwuchsstücken laut Abschussevidenzliste
- Auf korrekte Ausfüllung der Trophäenanhänger und auf entsprechende Trophäenbehandlung ist zu achten!

### **Zahlenmäßige Erfassung im Abschussevidenz- und Beurteilungsblatt nach:**

- Geschlechterverhältnis inkl. Nachwuchsstücke – männlich : weiblich
- Altersklassen
- Abschusserfüllung
- Fallwild

### **Revierbezogene und hegeringbezogene Anmerkungen zu:**

- Herunterschießen
- Überschießen
- Differenzen zwischen Abschussplan, Abschussliste und Streckenbeurteilung
- Gesamtbeurteilung mit Vermerk über eklatante Abweichungen
- Die Kennzeichnung aller vorgelegten Trophäen ist auf der Rückseite des linken Rosenstockes (bzw. Stirnzapfens) und auf der Rückseite der vorgelegten Unterkiefer unterhalb der Zahnreihe vorzunehmen.

### **Trophäenwand:**

Die Trophäenpräsentation sollte so erfolgen, dass ein guter Überblick über die einzelnen Reviere und den gesamten Hegeschaubereich gewährleistet ist.

### **Grafische Darstellung:**

Ein rascher und informativer Überblick betreffend Abschusserfüllung nach Gesamtabschuss, Geschlechtergruppen und Altersklassen lässt sich durch grafische Darstellungen erzielen.

### **Evidenthaltung:**

Die Evidenthaltung der Hegeschauergebnisse erfolgt neben dem Abschussevidenz- und Beurteilungsblatt durch das JIS Bezirksgeschäftsstellenprogramm.

### **Mündlicher Hegeschaubericht:**

Der NÖ Landesjagdverband bestimmt als Veranstalter der Hegeschau die Redner bei der Berichterstattung. Anfragen von allgemeinem Interesse sollten diskutiert werden, breit angelegte Diskussionen erscheinen auf Grund der vielerorts großen Teilnehmerkreise als nicht zielführend. Persönliche Anfragen sollten daher vorrangig im Einzelgespräch beantwortet werden.

Ein Mitglied der Streckenbeurteilungskommission oder der Hegeingleiter oder der Bezirksjägermeister haben einen mündlichen Bericht im Rahmen der öffentlich zugängigen Hegeschau zu erstatten. Eine Vorbesprechung zwischen Streckenbeurteiler und Berichtersteller ist vorzunehmen. Im Bericht sind ganz allgemein das Beurteilungsergebnis und die Wildschadenssituation zu besprechen. Darüber hinaus sind Fehlabschüsse, insbesondere gem. § 26a (2) NÖ JVO, bekannt zu geben.

### **Abschussplanbesprechung – Abschussplanung:**

Die Konsequenzen aus der Hegeschau sind bei der Abschussplanbesprechung bzw. konkreten Abschussplanung im geschlossenen Personenkreis (der Jagdausübungsberechtigte und Grundeigentümerversreter) zu ziehen. Hierbei soll das Ergebnis der Hegeschau im Detail diskutiert werden. Als Basis für die Abschussplanerstellung dient das Ergebnis der Hegeschau (und nicht die allenfalls falschen Angaben in der Abschussliste) bzw. der durchgeführte Abschuss der letzten drei Jahre sowie die Wildschadenssituation.

Eine gut organisierte Hegeschau führt neben dem Erfahrungsaustausch zu einem informativen Überblick über die Bejagung im abgelaufenen Jagdjahr. Deren Ergebnis stellt neben der Wildschadenssituation das wesentlichste Entscheidungskriterium für Abschussplanerstellung und Abschussverfügung durch die Behörde dar.

# Bewertungskommissionen

Eine Bewertungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei eines aus einem anderen Hegering stammen muss. Die Teilnahme an einem Strecken- und Trophäenbewerterseminar des NÖ Landesjagdverbandes ist Voraussetzung für die Bestellung, die unter Abstimmung mit dem Hegeringleiter durch den Bezirksjägermeister erfolgt. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Bewertungskommission ist zur Objektivität verpflichtet. Bei Hirschbewertungen mit dem Programm Hirschalter wird jene Abbildung eingegeben, für die von der Bewertungskommission mehrheitlich entschieden wird.

### 1. Kommission zur Bewertung im grünen Zustand

Die Aufgabe dieser Kommission ist die Altersklassenzuordnung von Stücken, die revierübergreifend verfügt wurden. Zweck dieser Bewertung ist die Feststellung, inwieweit der gemeinsame Pool einer Abschussgemeinschaft ausgeschöpft ist. Diese Kommission sollte tunlichst aus den gleichen Mitgliedern bestehen wie jene bei der Hegeschau, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Sie ist unmittelbar nach der Erlegung eines gemeinsam verfügteten Stückes einzuberufen. Die Bewertung durch die Grünkommission ersetzt die Bewertung im Zuge der Hegeschau.

### 2. Kommission der Bewertung und Streckenbeurteilung bei den Hegeschauen

Diese Kommission hat die erlegten Trophäenträger der jeweiligen Altersklasse zuzuordnen. Sie stellt Unter- und Überschreitungen des Abschusses und die Aufteilung des Geschlechterverhältnisses sowie Verfehlungen gemäß des NÖ Landesjagdgesetzes und der NÖ Jagdverordnung fest. Über die Ergebnisse ist in der Hegeschau vom Bezirksjägermeister, dem Hegeringleiter oder dem Sprecher der Bewertungskommission Bericht zu erstatten. Allfällige Verstöße gegen das NÖ JG und die NÖ JVO sind in den Abschussevidenz- und Beurteilungsblättern unter der Rubrik „Anmerkungen“ zu dokumentieren und der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) zu übermitteln.